

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Cimplit GmbH

I. Allgemeines/Geltungsbereich

1. Lieferung, Beratung und Unterstützung unserer Kunden erfolgen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Beratungs- oder Unterstützungsleistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

4. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Aufträge gelten erst als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind.

II. Leistungsgegenstand

1. Wir werden unseren Kunden auf den im Vertrag im Einzelnen aufgeführten Gebieten beraten und unterstützen.

2. Inhalt und Umfang der von uns geschuldeten Beratungs- und Unterstützungsleistungen ergeben sich hierbei mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung aus unserem schriftlichen Angebot/Auftragsbestätigung.

3. Inhalt und Umfang der von uns geschuldeten Softwarelieferung ergeben sich aus unserem schriftlichen Angebot/Auftragsbestätigung.

4. Nicht ausdrücklich im Vertrag oder im schriftlichen Angebot aufgeführte Leistungen sind von uns nicht geschuldet.

5. Das Angebot und die Auftragsbestätigung können schriftlich oder per Email oder Fax bestätigt werden

III. Erbringungen der Beratungs- und Unterstützungsleistung

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Ort der Leistungserbringung unser Geschäftssitz.

2. Auch soweit wir die vereinbarten Leistungen in den Räumen unseres Kunden erbringen, treten unsere Mitarbeiter in kein Arbeitsverhältnis zu unserem Kunden.

3. Jeder Vertragspartner nennt dem anderen einen sachkundigen Mitarbeiter, der die zur Durchführung dieser Vereinbarung erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder kurzfristig herbeiführen kann.

4. Der Kunde wird Wünsche wegen der zu erbringenden Leistungen nur dem von uns nach Ziff III.3. benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln.

5. Ist ein Mitarbeiter von uns wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen von unserem Kunden nicht zu vertretenden Gründen an der Erbringung der Leistungen gehindert, werden wir auf Wunsch des Kunden unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen sind wir berechtigt, unsere Mitarbeiter jederzeit durch einen anderen geeigneten Mitarbeiter zu ersetzen.

6. Soweit die vereinbarten Leistungen in den Räumen unseres Kunden zu erbringen sind, wird der Kunde für unsere Mitarbeiter geeignete Räume zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen Datenträger und sonstige zur Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderliche Arbeitsmittel sicher gelagert werden können.

7. Der Kunde stellt uns alle erforderlichen Arbeitsmittel in ausreichendem Umfang ohne gesonderte Berechnung zur Verfügung.

8. Der Kunde wird die für die Durchführung der Vereinbarung erforderliche Rechenzeit auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung stellen.

9. Der Kunde wird unseren Mitarbeitern jederzeit kostenfrei Zugang zu den für die Durchführung der Vereinbarung notwendigen Informationen verschaffen und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Informationen versorgen.

IV. Vergütung/Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechnen wir die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei uns jeweils gültigen Listenpreisen. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage des jeweiligen Einsatzberichts.

2. Bei Abrechnung der Leistungen nach Stundensätzen werden begonnene viertel Einsatzstunden nach dem viertel Stundensatz berechnet. Für außerhalb unserer üblichen Arbeitszeit (8-19Uhr) zu erbringenden Leistungen gelten besondere Stundensätze:

Abends (19-21Uhr)	125%	(25% Zuschlag)
Morgens (06-08Uhr)	125%	(25% Zuschlag)
Nachts (21-06Uhr)	150%	(50% Zuschlag)
Samstags	150%	(50% Zuschlag)
Sonntags	200%	(100% Zuschlag)
Bereitchaftsdienst	25%	(außerhalb der regulären Arbeitszeiten)

3. Der Kunde erstattet uns bei Durchführung der Vereinbarung entstehende Nebenkosten, wie z.B. Kosten für notwendige Reisen und auswärtige Übernachtungen. Zu erstatten sind für:

PKW	der bei uns jeweils geltende Listenpreis/km
Bahn	2. Klasse/bei Schlafwagenbenutzung Doppelbett
Flugzeug	Touristenklasse
Übernachtungen	der bei uns jeweils gültige Pauschalpreis für Übernachtungen, bei tatsächlicher Überschreitung dieser Pauschale zusätzlich der Mehrbetrag

4. Zu allen Preisen tritt die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu.

5. Wir sind berechtigt, monatlich abzurechnen.

6. Wir sind berechtigt, Anzahlungen zu verlangen.

7. Zahlungen sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.

8. Bei Zahlungsverzug haben wir das Recht, erbrachte und noch nicht abgerechnete Leistungen zu berechnen und sofort fällig zu stellen. Dies gilt auch, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des Kunden eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber uns gefährdet ist.

9. Gelieferte Software eines Fremdherstellers bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung der uns zustehenden Vergütung.

10. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche aus anderen Vertragsverhältnissen steht dem Kunden auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

V. Leistungszeit

1. Die Leistung wird von uns so schnell wie möglich ausgeführt.

2. Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus.

3. Können vereinbarte Leistungen aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht werden, können wir diese unter Abzug ersparter Aufwendungen dennoch zur Abrechnung bringen.

4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

5. Die Leistungsfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb unseres Wirkungsbereiches liegen, insbesondere Mobilmachung, Krieg, Unruhen, Terror, allgemeine Materialverknappung, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung des Leistungsgegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzugs entstehen. Das Vorliegen derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen den Kunden baldmöglichst mitteilen.

VI. Haftung

1. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben.

b. für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder unerlaubter Handlung durch uns, einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

c. wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine vertragswesentliche Pflicht leicht fahrlässig verletzen. Diese Haftung ist auf den Ersatz von vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden begrenzt.

d. für Schäden, die aufgrund des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit entstehen.

e. für die Haftung nach §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

2. Wir haften überdies nicht für Schäden, die im Zusammenhang damit entstehen, dass der Kunde keine tagesaktuelle, brauchbare Datensicherung in geeigneter Form angefertigt oder sonst eine zeitnahe und kostengünstige Wiederherstellung von Daten sichergestellt hat. Bei Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen.

3. Die Haftung gem. Ziff. VI. 1. c. ist begrenzt auf den von unserer Betriebshaftpflichtversicherung gedeckten Betrag in Höhe von € 3.000.000,00 pro Schadensfall.

4. Soweit Schadenersatzansprüche ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt dies auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen anstelle des Schadenersatzes.

5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Der Kunde ist vorbehaltlich Ziff. VII. Ziff. 2 a. nur berechtigt, sich wegen Pflichtverletzungen vom Vertrag zu lösen, wenn die Pflichtverletzung von uns zu vertreten ist.

VII. Mängelgewährleistung

1. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Mängelansprüche soweit wir zur Lieferung neu hergestellter Sachen oder Werkleistungen verpflichtet sind.

2. Soweit die Gewährleistung nach Ziff. VII.1 nicht ausgeschlossen ist, gilt Folgendes:

a. Soweit ein Mangel vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Sind wir in diesen Fällen zur Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Preises zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben oder von uns eine Garantie für eine Beschaffenheit übernommen wurde.

b. Der Kunde ist nur nach Maßgabe der Regelung in VII. 2. zur Minderung und zum Rücktritt wegen eines Mangels berechtigt.

c. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr. Die Gewährleistungsfristen sind Verjährungsfristen und gelten auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

d. Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten oder der Software vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.

e. Der Kunde hat offensichtliche Mängel als Kaufmann unverzüglich, im Übrigen innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitzuteilen. Kaufleute haben darüber hinaus eine eingehende Untersuchung auf Mängel vorzunehmen und Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung nicht zu erkennen waren, uns unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

f. Zur Vornahme aller nach unserem billigen Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.

g. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von 1 Jahr bestehen.

VIII. Vertraulichkeit

1. Informationen, Geschäftsvorgänge, Aufgaben und Unterlagen die den Vertragsparteien im Rahmen dieser Vereinbarung bekannt oder übergeben werden und Geschäftsgeheimnisse darstellen oder aus sonstigen Gründen vertraulich sind, sind klar und deutlich als vertraulich zu bezeichnen. Die Vertragsparteien werden solche Informationen, Geschäftsvorgänge, Aufgaben und Unterlagen gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, diese sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Die Vertragsparteien werden den einzusetzenden Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen.

2. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung bis zum Ablauf von 1 Jahr bestehen.

IX. Softwareüberlassung

1. Die Software eines Fremdherstellers wird dem Kunden ausschließlich zu den Lizenzbedingungen des Fremdherstellers überlassen. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.

2. Wir behalten uns das Nutzungsrecht an gelieferter Software bis zur vollständigen Begleichung des vertraglichen Vergütungsanspruchs vor, werden jedoch, jederzeit frei widerruflich, eine vorherige Nutzung dulden.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

2. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

3. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Das einheitliche Kaufgesetz (EKG), das einheitliche Vertragsabschlussgesetz (EAG) und das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.